

Beitrags- und Zahlungsordnung

Der Refugee Law Clinic Kiel e.V.



§ 1 Rechtsgrundlage

¹Diese Beitrags- und Zahlungsordnung wird auf Basis von § 7 Abs. 5 der Satzung der Refugee Law Clinic Kiel e.V. (RLCKS) vom Vorstand erlassen. ²Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. ³Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Zahlungsmodalitäten der Mitglieder. ⁴Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands geändert werden.

§ 2 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen können auch per Überweisung geleistet werden.
- (2) Auf Antrag in Textform kann der Finanzvorstand andere Zahlungsmethoden zulassen.

§ 3 Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 €.
- (2) Bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedschaftsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedschaftsbeitrag ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedschaftsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

§ 4 Schuldner/-innenverzug

- (1) ¹Wenn ein Mitgliedsbeitrag gem. § 3 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß eingeht oder eingezogen werden kann, ergeht eine Mahnung in Textform. ²In dieser wird das Mitglied eine vierwöchige Frist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages gesetzt. ³Nach Ablauf der Frist kann eine zweite Mahnung in Textform erfolgen. ⁴In dieser ist auf die Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Verein gem. § 6 Abs. 3 RLCKS hinzuweisen. ⁵Zum Zwecke des Ausschlusses gelten die Mahnungen dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (z.B. Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.
- (2) ¹Hinsichtlich anderer Zahlungen ergeht zwei Wochen nach Fälligkeit eine Mahnung in Textform, sofern kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist. ²In der Mahnung wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Zahlung gesetzt. ³Nach Ablauf der Frist kann eine zweite Mahnung erfolgen.

§ 5 Gebühren

- (1) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verein für jede Mahnung die tatsächlich angefallenen Gebühren, mindestens jedoch 5,00 Euro.

(2) Der Vorstand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichten oder rückständige Gebühren erlassen, wenn deren Erhebung unbillig oder der für die Erhebung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

§ 6 Vereinskonto

(1) Kontodaten:

Kontoinhaber: Refugee Law Clinic Kiel e.V.

Kreditinstitut: Förde Sparkasse

IBAN: DE98 2105 0170 1002 5328 75

BIC: NOLADE21KIE

(2) ¹Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. ²Der Finanzvorstand kann im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 bestimmen.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Mitgliedern stehen keine Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte zu, sofern die aufzurechnenden Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.